

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 27. Juli 1938

Blatt 15

Inhalt: Gebührnisabfindung bei Übungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes. S. 179.

492. Gebührnisabfindung bei Übungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes.

Die Anlagen des Erlasses »Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht« vom 3. 7. 35 Nr. 1300/35 g Allg/H (I A) erhalten mit Wirkung ab 1. 8. 38 die nachstehende Fassung.

D. R. S., 25. 7. 38
— 60 b 10 — 12 Abt H (I).

Anlage 1.

Bestimmungen über Gebührnisabfindung bei Übungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes.

1. Offiziere

A. Übungsgeld

1. Die zu Übungen (Dienstleistungen) einberufenen Offiziere z. B. (S. M. 1938 Erlaß 147) und Offiziere d. B. erhalten für jeden Tag der Dienstleistung ein Übungsgeld, das zur Deckung der für die Übung entstehenden Ausgaben (einschließlich Verpflegung und Unterkunft) dient.

Das Übungsgeld beträgt für:

		bei Gewährung freier Unterkunft*)
Generale	15 R.M.	12 R.M.
Oberste	12 „	9 „
die übrigen Stabsoffiziere und Hauptleute	9 „	7 „
Oberleutnante u. Leutnante	7 „	5 „

Sanitätsoffiziere und Veterinärsoffiziere erhalten das Übungsgeld des entsprechenden militärischen Dienstgrades.

Charakterisierte Offiziere erhalten das Übungsgeld des ihnen mit der Charakterverleihung zuerkannten Dienstgrades.

Offiziere, die ihren Wohnsitz am Standort des Truppenteils haben und in diesem üben, erhalten nur die nied-

rigeren Sätze (12, 9, 7, 5 R.M.). Die Bataillons- usw. Kommandeure sind jedoch ermächtigt, in Fällen, in denen es dem Abenden infolge zu weiter Entfernung von der Wohnung zur Dienststelle nicht möglich ist, diese mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln rechtzeitig zu erreichen, oder, wenn ihm das tägliche Zurücklegen des weiten Weges billigerweise nicht zugemutet werden kann, den höheren Satz des Übungsgeldes für die Dauer des Vorliegens dieser Verhältnisse zu bewilligen. Hierbei ist Voraussetzung, daß der Abende sich in der Nähe seiner Dienststelle auf eigene Kosten untergebracht und daneben seine bisherige Wohnung beibehalten hat.

Bei einer Beförderung während der Übungszeit wird das Übungsgeld des höheren Dienstgrades von dem Tage ab gewährt, an dem die Beförderung dem Offizier dienstlich bekanntgemacht worden ist.

Auf Märchen, bei Übungen, in Lagern und auf Übungs- und Schießplätzen, sofern sie für die Einberufenen nicht als Standort gelten, tritt zu dem Übungsgeld Abfindung nach Beilage 4 der Reiseverordnung für die Wehrmacht (R. V.) nach den Sätzen für Unverheiratete; Abwesenheitszuschuß und der Verpflegungszuschuß für Verheiratete bei Teilnahme an der Wehrmachtverpflegung stehen demnach nicht zu.

Für den in die Übungsdauer fallenden Entlassungstag steht der Verpflegungszuschuß nur mit dem auf die betreffende Teilmahlzeit entfallenden Teilbetrag zu, wenn der Offizier noch Dienst geleistet hat. Die bloße Abmeldung gilt nicht als Dienstleistung im Sinne dieser Bestimmung.

2. Beim Empfang von vollen Tagegeldern wird kein Übungsgeld gezahlt. Jedoch ist dem Offizier neben dem vollen Tagegeld, wenn er die Wohnung am Übungsorte beibehält, der Unterschied zwischen dem vollen Übungsgeld und dem Übungsgeld bei Gewährung freier Unterkunft (siehe Ziffer 1) zu zahlen.

3. Für Urlaub gilt folgendes:

- bei Tages-(Sonntags)-Urlaub sowie bei Urlaub während der hohen kirchlichen Feiertage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) wird das Übungsgeld weitergewährt;
- in besonders dringenden und unaufschiebbaren Fällen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist, kann Übungsgeld bis zu 3 Tagen durch den Batls. usw. Kommandeur bewilligt werden.

*) Hierzu rechnet auch Vazarettaufnahme bei Krankheit.

4. Bei selbstverschuldeter Krankheit, Untersuchungshaft und Dienstenthebung verringert sich das Übungsgeld

von 15 <i>R.M.</i>	auf 10 <i>R.M.</i>
» 12 »	» 8 »
» 9 »	» 6 »
» 7 »	» 4,70 »
» 5 »	» 3,35 »

Diese verkürzten Sätze werden auch bei Verbüßung von Freiheitsstrafen gewährt, wenn es sich um Arrest oder Haft handelt.

Während der Verbüßung anderer Freiheitsstrafen wird kein Übungsgeld gezahlt.

Im übrigen siehe Ziffer 5 und 6.

5. Wird der Offizier bei Untersuchungshaft, Dienstenthebung, Arrest oder Haft nach Ablauf der Übungszeit entlassen, so werden die verkürzten Sätze des Übungsgeldes (siehe Ziffer 4) über die Übungszeit hinaus weitergewährt. Für den Entlassungstag ist stets volles Übungsgeld zu zahlen; Tagegeld steht für diesen Tag nicht zu.

6. Bei Erkrankung wird, wenn die heeresärztliche Behandlung während der Zeit der Dienstleistung nicht beendet ist und der Offizier über den Entlassungstag hinaus als Passant in Lazarettbehandlung verbleibt, das Übungsgeld — bei selbstverschuldeter Krankheit das verkürzte Übungsgeld (siehe Ziffer 4) — bis zur Entlassung aus dem Lazarett weitergewährt. Für den Tag der Entlassung aus dem Lazarett ist stets volles Übungsgeld zu zahlen; Tagegeld steht für diesen Tag nicht zu.

Von dem Übungsgeld ist die Vergütung für die Lazarettverpflegung in Höhe des Reichsbefoldungsabzugs für die Wehrmachtverpflegung einzubehalten (für Teilmahlzeiten der entsprechende Teilbetrag).

B. Einkleidungsbeihilfe.

1. Die Abfindung der Offiziere d. B. mit Einkleidungsbeihilfen richtet sich nach den Bestimmungen S. M. 1937 Nr. 263 und 1938 Nr. 258.

Für die Zahlung sind die Bestimmungen S. M. 1936 Nr. 524 Ziffer 4 und 5, Erlaß D. R. S. 64 e 24. 10. V 5 II Nr. 2107/36 vom 26. 10. 36 (betr. San. Off.) und S. V. Bl. 1938, Teil B Nr. 161 maßgebend.

Fällt die Übung nach Erlaß des Einberufungsbefehls aus oder kann sie von dem Einberufenen wegen Krankheit oder sonstiger schwerwiegender Hinderungsgründe nicht angetreten werden, so darf denjenigen Offizieren, die bereits Beschaffungen oder Bestellungen von Dienstbekleidungsstücken für diese Übung vorgenommen hatten, eine Entschädigung in den Grenzen der bei Antritt fällig gewesenem Einkleidungsbeihilfe durch das Generalkommando bewilligt werden. Die empfangene Entschädigung ist auf die bei der nächsten Übung zustehende Einkleidungsbeihilfe anzurechnen.

2. Für die Offiziere z. B. gilt folgendes:

Offiziere z. B., die nicht mehr über eine eigene Uniform verfügen, erhalten während der Übung die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke vom zuständigen Wirtschaftstruppenteil leihweise unentgeltlich aus Truppenbeständen.

Diesen Offizieren wird zur Beschaffung der erforderlichen Ergänzungen (Schulterstücke, Kragenpatten, Leib- und Schulterriemen usw.) eine Entschädigung von 35 *R.M.* gewährt, und zwar für die erste Übung ohne Rücksicht auf die Dauer, für jede weitere Übung von mindestens 3 Wochen Dauer, jedoch nur einmal in jedem Kalenderjahr.

Diese Entschädigung erhalten auch die Offiziere z. B., die sich selbst einkleiden, zur Unterhaltung und Ergänzung ihrer Bekleidung. Eine besondere Einkleidungsbeihilfe wird daneben nicht gewährt.

C. Reisekostenvergütung.

1. Bei Reisen zum Antritt der Dienstleistung oder zu ihrer Fortsetzung bei einem anderen Truppenteil usw. als demjenigen, zu dem die Einberufung erfolgt ist, erhalten die Offiziere für die Reisetage, die nicht in die Übungsdauer fallen, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Reiseverordnung für die Wehrmacht. Für Reisetage, die in die Übungsdauer fallen, wird nur Übungsgeld und daneben Fahrkostenentschädigung gewährt.

Die Vergütungen werden für die Reise vom Wohnort (dauernder Aufenthalt) zum Einberufungsort gezahlt. Bei Zureise aus dem Ausland werden nur die Kosten der Fahrt von dem dem bisherigen Aufenthaltsort nächsten inländischen Grenzort erstattet. Die Berechnung der Vergütung hat so zu erfolgen, als wenn die Reise von diesem Grenzort ausgegangen wäre.

2. Für die Reise vom Entlassungs- nach dem Wohnort gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Reise zum Einberufungsort.

Wird die Rückreise am letzten Übungstage im Anschluß an das Dienstgeschäft ausgeführt, so steht stets volles Übungsgeld (15, 12, 9, 7 *R.M.*) zu. Wegen verspäteter Entlassung vgl. Abschnitt A Ziffer 5 und 6.

Bei Rückkehr ins Ausland können höchstens die Kosten der Reise nach dem für die Einberufungsreise maßgebend gewesenem inländischen Grenzort erstattet werden.

Wechselt der Offizier bis zur Beendigung der Übung seinen Wohnort (dauernden Aufenthaltsort), so wird die Reisekostenvergütung nach dem neuen Wohnort gewährt, jedoch nur in Grenzen der Vergütung für die Reise nach dem alten Wohnort.

3. Offiziere, die vor Vollendung der Übung entlassen werden, erhalten für die Rückreise keine Reisekostenvergütung, wenn die Entlassung durch eigenes Verschulden verursacht ist. Diese Beschränkung gilt nur bei Dienstleistung unter 4 Wochen. In begründeten Fällen kann durch die Generalkommandos Vergütung nach Ziffer 2 bewilligt werden.

4. Bei der Entlassung beginnt der Anspruch auf Tagegeld mit 00 Uhr des Tages, der auf den Tag folgt, für den noch Übungsgeld bezogen ist, und endigt mit dem Eintreffen am Entlassungsort (Wohnort).

5. Bei allen übrigen Dienstreisen während der Dienstleistung steht Reisekostenvergütung nach der Reiseverordnung für die Wehrmacht zu (siehe auch Abschnitt A Ziffer 2).

6. Wenn Generale z. B. bei Übungen usw. während der Zu- und Abreise die erste Wagenklasse der Eisenbahn benutzen, sind die Kosten entsprechender Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs erstattungsfähig.

7. Wegen Benutzung eigener Kraftfahrzeuge beim Zurüdlegen der Wege zum Gestellungs- und Entlassungsort siehe Abschnitt IV C.

D. Berittenmachung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Offiziere d. B., die bei Truppenteilen, besonderen Formationen oder Stäben zu Dienstleistungen, bei denen sie beritten sein müssen, Verwendung finden, sind auf einem Dienstpferd beritten zu machen. Für die Beschaffung

eigener Pferdeausrüstung wird keine Entschädigung gewährt.

Beabsichtigen diese Offiziere sich selber beritten zu machen, so gelten hierfür folgende Bestimmungen:

1. Der Pferdebesitzer hat vor Einstellung eines eigenen Pferdes in reichseigene Stallungen die Bescheinigung eines Veterinärarztes oder eines beamteten Tierarztes vorzulegen, daß das Pferd aus seuchenfreiem Stall kommt. Die Bescheinigung ist bei dem Truppenteil aufzubewahren.
2. Das eigene Pferd ist zu Beginn der Übung von der Offizierpferde-Kommission auf seine Geeignetheit für den zeitweiligen Dienst zu untersuchen. Die Dienstbrauchbarkeit ist sinngemäß nach H. Dv. 13 Anl. 1 Ziffer 6 schriftlich zu bescheinigen und von dem Kommandeur anzuerkennen.
3. Die Unterbringungsmöglichkeit dieser Pferde muß bei der Truppe vorhanden sein.
Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird dem Pferdebesitzer gewährt:
 - a) Tägliche Pferdewegeld. Dieses beträgt für jedes Pferd und jeden Tag der Dienstleistung 2 R.M.;
 - b) freie Verpflegung, Unterbringung, Wartung und Ausrüstung des Pferdes während der Übungsdauer;
 - c) freie veterinärärztliche Behandlung und freier Fußbeschlag.
4. Verlustentschädigung und Transportkosten vom Wohnort zum Einberufungsort und vom Entlassungsort zum Wohnort zurück werden nicht gewährt.
5. Diese Bestimmungen gelten auch für die die III. Offizieranwärterübung (zum Offizier) ableistenden Offizieranwärter d. B.

6. Besondere Bestimmungen für Grenzschutz. Offiziere und Offizieranwärter d. B., die in einer berittenen Stelle Dienst tun, können eigene Pferde zu ihrer Verrittenmachung stellen. Als Entschädigung hierfür stehen täglich 4 R.M. zu. Durch diese Entschädigung sind alle Kosten, die durch die Verrittenmachung mit eigenen Pferden entstehen — also auch Futterkosten — zu bestreiten. Verlustentschädigung für Pferde wird nicht gewährt.

II. Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes*)

A. Vöhnung und Verpflegung.

1. Die zu Übungen einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften d. B. erhalten für jeden Tag der Dienstleistung Vöhnung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Art der Verwendung nach dem erreichten Dienstgrad (auch wenn das Ausscheiden aus der alten oder neuen Wehrmacht mit dem betreffenden Dienstgrad als „überzählig“ stattgefunden hat) zu zahlen.

*) Diese Bestimmungen gelten auch für die zu den Ergänzungstruppenteilen einberufenen Kurzdienenden.

Die tägliche Vöhnung beträgt für:

a) Mannschaften	0,50 R.M.
b) Gefreite	0,75 „
c) Unteroffiziere (Unterfeldwebel) und ehem. Stabsgefreite	1,00 „
d) Feldwebel, Oberfeldwebel und dem Feldwebel und Oberfeldwebel gleichstehende Dienstgrade (auch ehem. Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre)	1,80 „

Bei Beförderung während der Übungszeit wird die Vöhnung des höheren Dienstgrades von dem Tage ab gewährt, an dem die Beförderung dem Beförderten dienstlich bekanntgemacht worden ist. Beförderung am Entlassungstage berechtigt zum Empfang der höheren Vöhnung erst bei der nächsten Übung.

2. Bei selbstverschuldeter Krankheit, Untersuchungshaft und Dienstenthebung verringert sich die Vöhnung

zu a) von 0,50 R.M. auf	0,35 R.M.
„ b) „ 0,75 „ „	0,50 „
„ c) „ 1,00 „ „	0,70 „
„ d) „ 1,80 „ „	1,20 „

Diese verringerten Sätze werden auch bei Verbüßung von Freiheitsstrafen gewährt, wenn es sich um Arrest oder Haft handelt.

Während der Verbüßung anderer Freiheitsstrafen wird keine Vöhnung gezahlt.

Im übrigen siehe Ziffer 3 letzter Absatz und Ziffer 9.

3. Der Anspruch auf Vöhnung beginnt mit dem Tage der Ankunft beim Truppenteil und endet mit dem Entlassungstage (einschließlich).

Wird der Einberufene bei Untersuchungshaft, Dienstenthebung, Arrest oder Haft (siehe Ziffer 2) nach Ablauf der Übungszeit entlassen, so wird der verkürzte Vöhnungssatz über die Übungszeit hinaus weitergewährt. Für den Entlassungstag ist der volle Vöhnungssatz zu zahlen.

4. Neben der Vöhnung wird den Unteroffizieren und Mannschaften d. B. freie Verpflegung nach den gleichen Bestimmungen wie für die Wehrpflichtigen des aktiven Friedensstandes gewährt (S. M. 1935 — Erlaß 617). Das Verpflegungsgeld fließt den Verpflegungsmitteln zu. Der Einberufene tritt in die Verpflegung mit der entsprechenden Teilnahmzeit, z. B. bei Eintreffen um 15 Uhr mit der Abendkost. Entsprechendes gilt für den Entlassungstag.

Auf Marschen, bei Übungen, in Lagern und auf Übungs- und Schießplätzen, sofern sie für die Einberufenen nicht als Standort gelten, tritt zur freien Verpflegung Abfindung nach Beilage 4 der RB. nach den Sätzen für Unverheiratete; Abwesenheitszuschuß und der Verpflegungszuschuß für Verheiratete bei Teilnahme an der Wehrmachtverpflegung stehen demnach nicht zu*).

5. Außerdem erhalten alle zu Übungen einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften d. B., die zum Frontdienst einberufen sind und nicht zu den Kurzdienenden bei Ergänzungstruppenteilen gehören, einen besonderen Zuschuß von täglich 0,25 R.M.

Werden die Einberufenen in geschlossenen Reserve- usw. Verbänden zusammengefaßt, sind hiervon 0,15 R.M. zur

*) Auf Kurzdienende, die zu Ergänzungstruppenteilen einberufen sind mit Standort auf Truppenübungsplätzen usw. (auch wenn nur vorübergehend), findet die Beilage 4 zur RB. keine Anwendung.

Verbesserung der Wehrmachtverpflegung einzubehalten und bei den S-Beföstigungsmitteln als Einnahme zu buchen. Der Rest ist bar auszuführen.

Erfolgt die Einberufung zur aktiven Truppe, so ist der ganze Betrag bar zu zahlen.

Der besondere Zuschuß fällt fort, wenn auf Märschen, bei Übungen, in Lagern und auf Übungs- und Schießplätzen Abfindung nach Beilage 4 der RV. eintritt.

Bei Kommandos im Truppendienst (Nr. 82 ff. RV.) nach anderen Standorten beträgt der Zuschuß nur 0,15 RM.

6. Vöhnungsempfänger, die auf Märschen, bei Übungen, auf Truppenübungsplätzen aus dienstlichen Gründen (z. B. an der Offizierheimverpflegung teilnehmende Offizieranwärter d. V.) von der Wehrmachtverpflegung befreit werden, erhalten neben der Vöhnung und dem Verpflegungsgeld (dieses bar) den Verpflegungszuschuß von 3 RM. Für den Entlassungstag steht der Verpflegungszuschuß nur mit dem auf die betreffende Teilmahlzeit entfallenden Teilbetrag zu, wenn der Entlassene noch Dienst geleistet hat. Die bloße Entlassung gilt nicht als Dienstleistung im Sinne dieser Bestimmung.

Die Befreiung ist durch den Bataillons- usw. Kommandeur auszusprechen.

7. Beim Empfang von vollen Tagegeldern steht weder Vöhnung noch Verpflegung zu.

8. Für Urlaub gilt folgendes:

- a) bei Tages- (Sonntags-) Urlaub sowie bei Urlaub während der hohen kirchlichen Feiertage (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) werden Vöhnung und Verpflegungsgebühren weitergewährt. Die Verpflegungsgebühren (gegebenenfalls für Teilmahlzeiten) sind dem Beurlaubten bar auszuführen;
- b) in besonders dringenden und unaufschiebbaren Fällen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist, können Vöhnung und Verpflegungsgebühren bis zu 3 Tagen durch den Bataillons- usw. Kommandeur bewilligt werden.

9. Bei Erkrankung werden, wenn die heeresärztliche Behandlung während der Zeit der Dienstleistung nicht beendet ist und der Einberufene über den Entlassungstag hinaus als Passant in Lazarettbehandlung bleibt, Vöhnung — bei selbstverschuldeter Krankheit der verkürzte Vöhnungssatz gemäß Ziffer 2 — und Verpflegung bis zur Entlassung aus dem Lazarett weitergewährt. Bei selbstverschuldeter Krankheit ist für den Entlassungstag jedoch der volle Vöhnungssatz zu zahlen.

10. Den zu Übungen einberufenen Unteroffizieren und Mannschaften wird für die Dauer der Übung Fußzeuggeld*) von täglich 5 RM gewährt, jedoch insgesamt nicht mehr als 1,50 RM für jede Übung. Das Fußzeuggeld ist wie die Vöhnung zu zahlen. Einberufene, die bei Eintritt der Übung als unübungsunfähig befunden werden, erhalten kein Fußzeuggeld.

11. Außer den vorstehend behandelten Gebühren erhalten die Einberufenen freie Bekleidung und freie Unterkunft.

B. Einberufung und Entlassung.

1. Den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden für die Fahrt zum Antritt der Dienstleistung die Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (auf

der Eisenbahn für die 3. Wagenklasse; bei Entfernungen über 200 km Schnell- oder Eilzugbenutzung gestattet) einschließlich etwaiger notwendiger Gepäckbeförderungskosten erstattet. Reisen mit der Eisenbahn sind auf Wehrmachtsfahrkarte (Wehrmachtsfahrchein) auszuführen.

Beim Zurücklegen von nur Landwegstrecken, die 5 km übersteigen und auf denen öffentliche Beförderungsmittel nicht regelmäßig verkehren, wird ein Wegegeld von 10 RM für jeden die 5 km übersteigenden Kilometer gewährt. Angefangene Kilometer sind voll zu rechnen.

Außerdem wird Zehrgeld gewährt:

bei Eisenbahnfahrt usw. über 6 bis zu 8 Stunden von 1 RM,

bei Eisenbahnfahrt usw. über 8 bis zu 12 Stunden von 1,50 RM,

bei Eisenbahnfahrt usw. über 12 Stunden für je angefangene 6 Stunden weiterer Fahrtdauer 1 RM.

Die Vergütungen werden für die Fahrt vom Wohnort (dauernden Aufenthaltsort) zum Einberufungsort gezahlt.

Bei Übungen bis zu 10tägiger Dauer kann Wegegeld auch vom vorübergehenden Beschäftigungsort oder vom Ort der auswärtigen Arbeitsstelle ab erstattet werden, wenn der Einberufene den Nachweis erbringt, daß er am Tage der Einberufung einen auswärtigen Arbeitsplatz innegehabt hat.

Bei Zureise aus dem Ausland werden nur die Kosten der Fahrt von dem dem bisherigen Aufenthaltsort nächsten inländischen Grenzübergang erstattet. Die Berechnung der Vergütung hat so zu erfolgen, als wenn die Fahrt von diesem Grenzübergang ausgegangen wäre.

2. Für die Fahrt vom Entlassungsort zum Wohnort gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Fahrt zum Einberufungsort. Bei Rückkehr ins Ausland können höchstens die Kosten der Fahrt nach dem für die Einberufungsfahrt maßgebend gewesenen inländischen Grenzübergang erstattet werden.

Wechselt der Einberufene bis zur Beendigung der Übung seinen Wohnort (dauernden Aufenthaltsort), so wird Vergütung nach dem neuen Wohnort gewährt, jedoch nur in Grenzen der Vergütung für die Fahrt nach dem alten Wohnort.

3. Im übrigen gelten für die Berechnung des Wege- und Zehrgeldes die Bestimmungen S. V. Bl. 1935 Nr. 512.

C. Reisekostenvergütung.

Bei Dienstreisen während der Dienstleistung steht Reisekostenvergütung nach der Reiseverordnung für die Wehrmacht zu.

Wegen Benutzung eigener Kraftfahrzeuge beim Zurücklegen der Wege zum Gestellungsort und Entlassungsort siehe Abschnitt IV C.

III. Wehrmachtbeamte und Beamtenanwärter des Beurlaubtenstandes.

A. Übungsgeld.

Die Bestimmungen der Anlage 1 über Gebühnrisabfindung von Wehrpflichtigen d. V. bei Übungen unter I. Offiziere Abschnitt A und C gelten sinngemäß auch für die Wehrmachtbeamten z. V. und die Wehrmachtbeamten d. V., die Bestimmungen unter II. Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes Abschnitt A bis C auch für die Beamtenanwärter d. V.

*) Für Ergänzungsmannschaften gilt der Erlaß S. M. 1936 S. 159 Nr. 535.

Das Übungsgeld beträgt danach für:

		bei Gewährung freier Unterkunft
Wehrmachtbeamte mit dem Rang eines Generals ...	15 RM	12 RM
Wehrmachtbeamte mit dem Rang eines Obersten ...	12 "	9 "
die übrigen Wehrmachtbeam- ten mit dem Rang eines Stabschefs oder Haupt- manns	9 "	7 "
Wehrmachtbeamte mit dem Rang eines Oberleutnants oder Leutnants	7 "	5 "

B. Einleidungsbeihilfe.

1. Die Gewährung von Einleidungsbeihilfen an die Wehrmachtbeamten d. B. richtet sich nach den Bestimmungen Anlage 1 Abschnitt I B Ziffer 1. Absatz 3 Ziffer 1 gilt entsprechend.

2. Die Bestimmung Anlage 1 Abschnitt I B Ziffer 2 für Offiziere z. B. gilt in gleicher Weise für die Wehrmachtbeamten z. B.

V. Allgemein.

A. Heilfürsorge.

Für die Heilbehandlung der Wehrpflichtigen des Beur-
laubtenstandes (Offiziere und Wehrmachtbeamte z. B.,
Offiziere, Wehrmachtbeamte, Unteroffiziere und Mann-
schaften d. B.) gelten die Bestimmungen RM. Nr. 141/
36 g AHA/S I vom 20. 2. 36 (Erlaß über die Heil-
behandlung für Abende — S. M. 1936 Erlaß 117).

B. Versorgung.

Etwaige Versorgungsansprüche regeln sich nach §§ 5
und 35 des WVG, d. h. die Vorschriften des WVG. fin-
den Anwendung.

Die Übungsbezüge gehören zu den Dienstaufwands-
geldern im Sinne der Ruhevorschriften. Sie bleiben
daher bei etwaiger Regelung von Versorgungsgebühren
außer Betracht (S. B. Bl. 1935 Erlaß 428).

C. Benutzen eigener Kraftfahrzeuge beim Zurücklegen der Wege zum Gestellungs- und Entlassungsort.

Einberufenen Personen d. B., die den Weg zum Ge-
stellungsort im eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt haben,
sind die Ausgaben zu erstatten, die der Reichskasse beim
Benutzen öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförde-
rungsmittel entstanden wären. Das sind die Beförderungs-
kosten — auf der Eisenbahn die Kosten der Wehrmacht-
fahrkarte —, die Nebenkosten für den Weg zu und von
der Eisenbahn und die Gepäckbeförderungskosten. Als
Höchstgrenze für Gepäck, für das Beförderungskosten
erstattet werden, werden 50 kg festgesetzt. Die Gepäck-
beförderungskosten sind so zu berechnen, als ob 25 kg in
das Abteil mitgenommen und der Rest bis zu weiteren
25 kg zur Beförderung aufgegeben wären. Für die Ge-
wichtsangabe genügt eine pflichtmäßige Erklärung des
Einberufenen. Im übrigen gilt RB. Nr. 39 (2).

Tagegeld, Zehrgeld, Übungsgeld oder Vohnung sind in
diesen Fällen so zu berechnen, als wenn ein regelmäßig
verkehrendes Beförderungsmittel benutzt oder eine Land-
wegstrecke zu Fuß zurückgelegt werden wäre.

D. Familienunterstützung.

Die Familienunterstützung regelt sich nach dem »Gesetz
über Unterstützung der Angehörigen der einberufenen
Wehrpflichtigen« (Familienunterstützungsgesetz) vom 30. 3.
36 (R. G. Bl. 1936 I S. 327 und den »Familienunter-
stützungsvorschriften«; S. B. Bl. 1936 S. 107 Nr. 339).
Die Bewilligung und Zahlung der FU. obliegt den Be-
zirksfürsorgeverbänden. Seitens der Truppe dürfen der-
artige Zahlungen nicht geleistet werden.

Da die Auszahlung der FU. von der Vorlage einer
Bescheinigung des Truppenteils über die erfolgte Einstel-
lung des Einberufenen abhängt, ist es notwendig, daß
die FU.-Behörden mit möglicher Beschleunigung in den
Besitz dieser Bescheinigung kommen.

Zu diesem Zweck haben die Truppenteile sogleich durch
Befragung der Einberufenen festzustellen, wer von ihnen
FU. beantragt hat und bei welcher Stelle (Bürgermeister
oder Bezirksfürsorgeverband) dies geschehen ist. Diesen
Stellen ist alsdann die Bescheinigung durch die Kompa-
nien usw. zuzufenden.

Von der zeitgerechten Entlassung der Einberufenen
braucht den FU.-Behörden keine Mitteilung gemacht zu
werden. Dagegen sind die Truppenteile verpflichtet, alle für
die Einstellung oder Fortgewährung erheblichen Tatsachen
den FU.-Behörden unverzüglich mitzuteilen, um Über-
zahlungen zu vermeiden.

Die Mitteilungen müssen sich auch erstrecken auf Fälle
der vorzeitigen Entlassung, der Zurückbehaltung zwecks
Krankenbehandlung sowie auf Fälle, in denen die Sol-
daten zur Verbüßung einer Disziplinarstrafe über den
festgesetzten Entlassungstag hinaus bei der Truppe ver-
bleiben.

Findet die Krankenbehandlung im Lazarett statt, so hat
der Truppenteil der FU.-Behörde Mitteilung zu machen
mit dem Hinzufügen, daß über die Entlassung aus dem
Lazarett von diesem der FU.-Behörde Nachricht zugeht.
Von diesem Schreiben ist dem Lazarett zur Veranlassung
des weiteren Abschrift zu übersenden.

Auf S. B. Bl. 1937 Erlaß 672 — Zusatzbestimmungen
des RM. auf S. 269 — wird hingewiesen.

E. Zahlungsbestimmungen.

Die Übungsgebühren sind nach Monatsdritteln im
voraus zu zahlen. Der Auszahlungstag im Monatsdrittel,
in das der Einstellungstag fällt, wird durch diesen be-
stimmt.

Ist die Entlassung vor Ablauf eines Monatsdrittels zu
erwarten, so ist die Zahlung so zu regeln, daß eine Rück-
erstattung von Bezügen vermieden wird.

Die Übungsbezüge sind der Lohnsteuer nicht unterwor-
fen (S. B. Bl. 1937 Erlaß 1440).

F. Buchungsbestimmungen*).

1. Sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist, sind
zu buchen:

- Übungsgeld für die Offiziere z. B. und d. B.,
Übungslöhnung, Putzzeuggeld bei Kap. VII A 2
Tit. 1 c.
- Übungsgeld für Wehrmachtbeamte z. B. und d. B.
bei Kap. VIII A 4 Tit. 1 c.

*) Diese Bestimmungen gelten auch für die zu Ergänzungs-
truppteilen Einberufenen.

- c) Standortbefestigungsgeld, Futter für eigene Pferde bei den einschlägigen Titeln des Kap. VIII A 5.
 - d) Einkleidungsbeihilfen (Einkleidungsentschädigungen für Offiziere usw. z. B.) bei Kap. VIII A 6 Tit. 32.
 - e) Heilfürjorgekosten bei den einschlägigen Titeln des Kap. VIII A 12.
 - f) Entschädigung für Berittenmachung auf eigenen Pferden, Kosten für veterinärärztliche Behandlung und Fußbeschlag bei Kap. VIII A 14 Tit. 34.
 - g) Reisekosten bei Dienstreisen während der Dienstleistung, sofern sie mit der Übung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, bei Kap. VIII A 9 Tit. 19 I. (Reise- usw. Kosten bei Einberufung und Entlassung siehe h.)
 - h) Die sonstigen Ausgaben aus Anlaß der Übungen oder Verrichtungen des Beurlaubtenstandes bei den einschlägigen Übungstiteln bzw. den Titeln für fach- und fachtechnische Ausbildung (s. Buchungstabellen).
2. Von Umbuchungen für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

Anlage 2.

Bestimmungen über Abfindung bei Übungen (Dienstleistungen) bis zur Dauer von 24 Stunden.*)

Die Bestimmungen der Anlage 1 dieses Erlasses finden auch auf Übungen (Dienstleistungen) bis zu 24 Stunden Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Übungen von weniger als 24 Stunden an einem Kalendertage.
 - a) Unteroffiziere und Mannschaften d. B.
 1. Die Übungslöhnung ist ohne Rücksicht auf die Übungsdauer in Höhe des vollen Tagesatzes zu zahlen.
 2. Verpflegungsgeld ist, sofern die Übung einschließlich Hin- und Rückweg länger als 6 Stunden dauert, für die in diese Zeit fallende Tagesmahlzeiten (in Natur oder Geld) zu gewähren. Dabei sind zu berechnen:
 - $\frac{3}{10}$ für Mittagstisch,
 - $\frac{2}{10}$ für Abendstisch,
 - $\frac{1}{10}$ für Morgenstisch.
- II. Bei Übungen bis zu 24 Stunden, die sich auf 2 Kalendertage erstrecken, siehe die Gebühren nach Ia) 1) und 3) sowie das Übungsgeld zu Ib) 1 nur für einen Tag zu.
- Das Verpflegungsgeld ist nach Ia) 2) und der Zuschuß zum Übungsgeld nach Ib) 2) zu gewähren.
- Ist Übernachtung außerhalb des Wohnortes dienstlich notwendig, so wird den Offizieren z. B. und d. B. zur Selbstbeschaffung der Unterkunft ein weiterer Zuschuß zum Übungsgeld von 3 R. M. gewährt.
- Den gleichen Betrag erhalten Offizieranwärter d. B. bei Geländebesprechungen, Planübungen, Kriegsspielen und militärischen Vorträgen, wenn Übernachtung außerhalb des Wohnortes dienstlich notwendig ist und freie Unterkunft nicht bereitgestellt werden kann.
- III. Die Bestimmungen zu I und II finden in gleicher Weise Anwendung auf die Wehrmachtbeamten z. B., die Wehrmachtbeamten und Beamtenanwärter d. B.

*) 1. Zu den Übungen im Sinne dieser Abfindungsbestimmungen rechnen alle im § 14 der Bestimmungen für Allgemeine Dienstverhältnisse der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes — D. 3/7 — aufgeführten Übungen und die nach § 15 a. a. D. vorgesehenen Fälle des sonstigen aktiven Wehrdienstes.

2. Als Übungen rechnen nicht Wehrversammlungen, Musterungen, Aushebungen, persönliche Meldungen bei den Wehrerfordienststellen usw. und reine ärztliche Untersuchungen.